

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Paketsendungen in die DDR

Artikel in der Werkzeitschrift „Dynamit Nobel“, 6/1980

Verbesserte Abzugsmöglichkeit von Paketsendungen an Angehörige in der DDR und in den ost- sowie süd- osteuropäischen Vertreibungsgebieten

Nach den bisher geltenden Verwaltungserlassen kann

- a) für jedes Paket, dessen Absendung der Steuerpflichtige nachweist oder glaubhaft macht, ohne Prüfung der tatsächlichen Aufwendungen ein Betrag bis zu 30 DM und
- b) für jedes Päckchen unter den gleichen Voraussetzungen ein Betrag bis zu 20 DM

für eine Steuerermäßigung nach § 33a Abs. 1 EStG anerkannt werden. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden werden die anzuerkennenden Beträge für Päckchen und Pakete, die **nach dem 31. Dezember 1980** versandt werden, um je 10 DM erhöht, so daß unter den genannten Voraussetzungen für jedes Päckchen ein

Betrag bis zu 30 DM und für jedes Paket ein Betrag bis zu 40 DM anerkannt werden kann (BdF-Schreiben vom 1. 9. 1980, IV B 5 — S 2285—99/80). Siehe auch Gruppe 2 Nr. 98, Stichwort „DDR, Vertreibungsgebiete“.